

**23.04.21**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/28836 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**  
– Drucksache 19/26839 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen

---

Fristablauf: 14.05.21

Erster Durchgang: Drs. 15/21

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter auf Lebenszeit oder eine Landesrichterin oder ein Landesrichter auf Lebenszeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt worden, ist § 15a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn im Beamtenverhältnis auf Zeit die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird.“
2. In Artikel 6 Nummer 21 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
3. In Artikel 10 Nummer 13 Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
4. Nach Artikel 14 werden die folgenden Artikel 15 bis 17 eingefügt:

#### „Artikel 15

#### Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

Das Identifikationsnummerngesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Registermodernisierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/24226, Bundesratsdrucksache 121/21] wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 und § 9 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Dat Cockpit“ durch das Wort „Datenschutz Cockpit“ ersetzt.
2. In der Anlage (zu § 1) wird Nummer 44 wie folgt gefasst:

„44. sämtliche von den Architekten- und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register“.

#### Artikel 16

#### Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Registermodernisierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/24226, Bundesratsdrucksache 121/21] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Datenschutz Cockpit“.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dat Cockpit“ durch das Wort „Datenschutz Cockpit“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Datenschutzcockpit werden nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 ausschließlich Protokoll Daten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes einschließlich der dazu übermittelten Inhaltsdaten sowie die Bestandsdaten der Register angezeigt. Diese Daten werden im Datenschutzcockpit nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert; nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) bleibt unberührt. Das Datenschutzcockpit ist aus Sicht des Nutzers einfach und zweckmäßig auszugestalten. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, damit staatliche Eingriffe zum Nachteil des Nutzers nicht möglich sind.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Datenscockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Datenscockpits“ durch das Wort „Datenschutzcockpits“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Datenscockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Datenscockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Datenscockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt und werden nach dem Wort „Inhaltsdaten“ die Wörter „sowie die Bestandsdaten der Register“ eingefügt.

cc) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Datenscockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Datenscockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Datenscockpits“ durch das Wort „Datenschutzcockpits“ ersetzt.

b) Das Wort „Datenscockpit“ wird durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Registermodernisierungsgesetzes

Artikel 21 des Registermodernisierungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundestagsdrucksache 19/24226, Bundesratsdrucksache 121/21] wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Datencockpits“ durch das Wort „Datenschutzcockpits“ ersetzt.
2. In Satz 5 wird das Wort „Datencockpit“ durch das Wort „Datenschutzcockpit“ ersetzt.
5. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 18 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Artikel 6 Nummer 11 und Artikel 10 Nummer 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Die Artikel 7 und 11 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.“
  - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
  - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die 5 und 16 Nummer 1 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz gegeben sind.“